

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Lärmschutz an Stadtstrassen; Ausführungskredit für den Mehrjahresplan (MJP) 2014****1. Zusammenfassung**

Zur Umsetzung der Lärmsanierung an Stadtstrassen wurde der Mehrjahresplan (MJP) 2014 zusammengestellt. Dabei handelt es sich um den letzten MJP zu diesem Thema, denn nach Abschluss der bisher vom Stadtrat bewilligten Mehrjahrespläne (MJP 3; MJP 99; MJP 2001; MJP 2004; MJP 2006; MJP 2008, MJP 2010, MJP 2012) und dem MJP 2014, werden 100 % der Strassenabschnitte mit Alarmwertüberschreitungen (Kanton Bern: Fenstersanierungswert) am Basisnetz saniert sein.

Der MJP 2014 sieht den Einbau von Schallschutzfenstern an folgenden Strassenabschnitten vor:

Stadtteil III: Zieglerstrasse

Stadtteil IV: Grosser Muristalden, Muristrasse, Laubeggstrasse

Stadtteil V: Klösterlistutz

Grundsätzlich richten sich die Lärmschutzmassnahmen nach der Netzhierarchie wie sie im Verkehrskonzept (VK) 95 des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) definiert wurde. Ausgehend davon hat der Gemeinderat das Sanierungskonzept Lärmschutz an Stadtstrassen vom 24. November 1997 genehmigt. Der Stadtrat hat von diesem Lärmschutzkonzept mit SRB 136 vom 26. März 1998 Kenntnis genommen.

Die Gesamtkosten für den MJP 2014 betragen neu brutto Fr. 1 000 000 .00 (inklusive Mehrwertsteuer). Davon verbleiben nach Abzug der Subventionen von Fr. 100 000 .00 (Ansatz ca. 10 %), Nettoinvestitionskosten von Fr 900 000 .00 zu Lasten der Stadt Bern. Diese konnten gegenüber der Bedürfnisanmeldung vom 30. Juli 2007 mit der Neuplanung reduziert werden. Die geringeren Kosten ergeben sich aus der Detailplanung (gebäudeweise erstellte Abklärungen) und aufgrund von neu erhobenen Verkehrszahlen (Stand Juni 2015). In den Investitionsbudgets (IB) 2015 und 2016 sowie in der mittelfristigen Investitionsplanung (MIP) 2017 bis 2019 sind die Nettoinvestitionskosten von 1 Mio. Franken enthalten.

2. Der Mehrjahresplan 2014**Sanierungskonzept:**

Die Massnahmen im Rahmen des Sanierungskonzepts sind abhängig von der Netzhierarchie, wie sie im VK 95 des STEK entwickelt wurde.

Auf dem verkehrsorientierten Basisnetz werden gemäss VK 95 bei Strecken mit Alarmwertüberschreitungen Schallschutzfenster eingesetzt.

Am Quartiernetz stehen Massnahmen an der Quelle - das heisst verkehrsreduzierende und verkehrsberuhigende - Massnahmen im Vordergrund. In den Quartieren gilt heute flächendeckend Tempo 30, die Verkehrszahlen auf dem Quartiernetz sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Entlang den Quartierstrassen sind die Anwohnenden kaum mehr übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt.

Auf dem Übergangnetz stehen analog zum Quartiernetz ebenfalls Massnahmen an der Quelle an. Bei einigen Abschnitten kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen an der Quelle zu einer genügenden Lärmreduktion führen werden. (Abschnitte Kollerweg bis Muristrasse und Untertorbrücke bis Aargauerstalden). Damit die Wohnqualität jetzt gestärkt wird, sind deshalb auch hier mit dem MJP 2014 passive Schallschutzmassnahmen geplant (Schallschutzfenster, Schall-dämmlüfter).

Subventionen:

Der Bund zahlt Beiträge an die gesetzlich notwendigen Schallschutzmassnahmen. Dazu ist ein Strassensanierungsprogramm (SP) mit dem zugehörigen Antrag für die Aufnahme in die Programmvereinbarung (zwischen Bund und Kanton) beim Kanton einzureichen. Die Programmvereinbarung definiert die zu sanierenden Strassenabschnitte und ist die Grundlage für die vom Bund bereitzustellenden Mittel. Nachdem der Stadtrat der Vorlage zugestimmt hat, werden diese Unterlagen eingereicht.

Die Vorarbeiten für den Mehrjahresplan 2014 wurden nach den Vorgaben des Kantons und den Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung erstellt. Deshalb ist eine Subvention des Bundes grundsätzlich möglich.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet der Bund Subventionen von Fr. 200.00, respektive Fr. 400.00 pro Fenster, plus einen Sockelbetrag von 15 % der Ingenieurkosten und der Eigenleistungen (NFA [Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen] vom 1. Januar 2008). Die restlichen Kosten verbleiben bei der Strasseneigentümerin. Diese Kostenaufteilung entspricht gemäss dem Willen des Gesetzgebers dem Verursacherprinzip. Dabei ist der Nutzen, den eine Strasse der Eigentümerin bringt, mitberücksichtigt.

Eigenleistungen:

Lärmbelastungskataster/Verkehrszahlen: Zur Nachführung des städtischen Lärmbelastungskatasters ist die periodische Erhebung der Verkehrszahlen unabdingbar. Für die neue Lärm-Datenbank und die Datenbank zur Sicherstellung des Vollzugs werden vom GIS-Kompetenzzentrum jährlich wiederkehrende Kosten (Lizenzen) anfallen.

Ausgleichszahlung LAN/Entschädigung ENA: Auch die Liegenschaften mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen müssen vom Strasseneigentümer nach Artikel 17 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) bis zum 31. März 2018 saniert werden. Die von übermässigem Lärm Betroffenen haben ab dann die Möglichkeit, eine einmalige Entschädigung (ENA) für den Wertverlust Ihrer Liegenschaft geltend zu machen. Aktuell wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) auch die Einführung einer Lärmausgleichsnorm (LAN) anstelle der ENA geprüft. Zurzeit ist noch nicht entschieden, welches System ab 2018 gültig sein wird. Unabhängig davon müssen im Rahmen dieses Mehrjahresplans Vorbereitungsarbeiten gemacht werden.

Umfang der Sanierungen:

Die definitive Zusicherung auf Schallschutzmassnahmen kann den Hauseigentümerschaften erst nach der Begehung der Gebäude erteilt werden. Der MJP 2014 enthält folgende Strecken, wobei die Massnahmen ausschliesslich bei Wohnbauten vorgesehen sind (vgl. Beilage):

Stadtteil III

- Zieglerstrasse, Abschnitt Villemattstrasse bis Mattenhofstrasse

Stadtteil IV

- Grosser Muristalden, Abschnitt Kollerweg bis Muristrasse
- Muristrasse, Abschnitt Murifeldweg bis Weltpoststrasse
- Laubeggstrasse, Abschnitt Bantigerstrasse bis Schönberggrain

Stadtteil V

- Klösterlistutz, Abschnitt Untertorbrücke bis Aargauerstalden

3. Zusammenstellung der Kosten

| | |
|------------------------------------|------------------------|
| Gesamtkosten brutto | Fr. 1 000 000 .00 |
| Subventionen durch den Bund/Kanton | Fr. 100 000 .00 |
| Anteil Stadt (netto) | Fr. 900 000 .00 |

| | Planung alt (Bedürfnisanmeldung 2007) | Planung neu (IB und MIP) | Veränderungen |
|--------------|--|-----------------------------|---------------|
| Bruttokosten | 6 790 000.00 | 1 000 000.00 | -5 790 000.00 |
| Subventionen | 2 200 000.00 | 100 000.00 | -2 100 000.00 |
| Nettokosten | 4 590 000.00 | 900 000.00 | -3 690 000.00 |

Aufteilung des MJP 2014 auf die folgenden Jahre

| Aufteilung | Nettokosten alt | Nettokosten neu | Veränderung |
|--------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| 2014 | 230 000.00 | 0.00 | - 230 000.00 |
| 2015 | 990 000.00 | 0.00 | - 990 000.00 |
| 2016 | 1 900 000.00 | 540 000.00 | -1 360 000.00 |
| 2017 | 1 240 000.00 | 180 000.00 | -1 060 000.00 |
| 2018 | 230 000.00 | 180 000.00 | - 50 000.00 |
| Total | 4 590 000.00 | 900 000.00 | -3 690 000.00 |

4. Folgekosten

Die Folgekosten der beantragten Investition setzen sich wie folgt zusammen:

| Investition | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 40. Jahr |
|---------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Restbuchwert | 900 000.00 | 877 500.00 | 855 000.00 | 22 500.00 |
| Abschreibung 2.5 % | 22 500.00 | 22 500.00 | 22 500.00 | 22 500.00 |
| Zins 2.3 % | 20 700.00 | 20 180.00 | 19 670.00 | 520.00 |
| Kapitalfolgekosten | 43 200.00 | 42 680.00 | 42 170.00 | 23 020.00 |

5. Weiteres Vorgehen

Mit den bisher vom Stadtrat bewilligten Mehrjahresplänen konnten rund 99 % der Strecken am Basisnetz mit Alarmwertüberschreitungen saniert werden. Nach Abschluss des vorliegenden MJP 2014 erhöht sich dieser Anteil auf 100 %, somit ist der MJP 2014 der letzte.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Lärmschutz an Stadtstrassen: Ausführungskredit für den Mehrjahresplan (MJP) 2014.
2. Er bewilligt für die Ausführung des MJP 2014 einen Kredit von Total Fr. 900 000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto I2200014 (Kostenstelle 220500).
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Beschluss zu vollziehen.

Bern, 12. August 2015

Der Gemeinderat